

## 4. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf lässt sich mit geltendem Völkerrecht nicht vereinbaren. Er verstößt gegen Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Außerdem enthält er eine nach Art. 92 Abs. 1 EWG-Vertrag unzulässige Beihilfe; auch lässt sich das durch die geplante Rechtsänderung ermöglichte »Lohndumping« nicht mit Art. 117 EWG-Vertrag vereinbaren.

Auch verfassungsrechtliche Vorgaben sind nicht beachtet. Das geplante Gesetz würde gegen den in Art. 27 GG niedergelegten Grundsatz der Einheitlichkeit der deutschen Handelsflotte verstößen, da die Rechtseinheit auf den Schiffen zerstört wird. Außerdem ist das Zweite Schiffsregister kein geeignetes Mittel, um weitere Ausflaggungen zu verhindern; vielmehr lockert es zusätzlich die Bindung jener Schiffe an die deutsche Staatsgewalt, die für eine Ausflaggung unter den gegebenen Umständen nicht in Betracht kommen.

Der Gesetzentwurf steht auch im Widerspruch zu Grundrechten. Der im Lichte des Sozialstaatsprinzips auszulegende Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet das geplante Ausmaß an Lohndifferenzierung. Auch ist Art. 3 Abs. 1 GG insoweit verletzt, als sich der Gesetzgeber ohne zureichenden Grund von den allgemeinen Prämissen seiner Beschäftigungspolitik entfernen würde. Die zu erwartende Verdrängung der meisten deutschen Seeleute von ihren Arbeitsplätzen ist mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar. Schließlich lässt es sich nicht mit der in Art. 9 Abs. 3 GG enthaltenen Garantie des Kernbereichs der Tarifautonomie in Einklang bringen, wenn die Arbeitgeberseite in die Lage versetzt wird, die von ihr selbst abgeschlossenen Tarifverträge zu unterlaufen. Die deutschen Gewerkschaften können auch nicht ohne Verfassungsverstoß auf den Abschluß von Tarifverträgen nach ausländischem Recht verwiesen werden.

